

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]
und

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]
auch im Namen von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT],
[ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]
alle vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Anna Marcus und Susanne Marcus

Geschäftsnummern: 202033/MD; 208179/MD; 219678/MD; 219679/MD¹

Zugesprochener Betrag: 5.305.314,60 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Susanne Marcus und Anna Marcus (die „Kontoinhaberinnen“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT I] („Bank I“) und bei [ANONYMISIERT II] („Bank II“)

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers, die Namen jeglicher Verwandten des Ansprechers und der Name der Bank mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers anonymisiert.

¹ Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein. Dieser ist unter der Geschäftsnummer 220039 erfasst. Das CRT behandelt diesen Anspruch separat.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen er die Kontoinhaberinnen Anna und Susanne Marcus als seines Vaters Tante und Cousine identifizierte. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Grossvater väterlicherseits, [ANONYMISIERT], drei Schwestern, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], und drei Brüder, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hatte. Laut dem Ansprecher heiratete [ANONYMISIERT] die 1865 geborene [ANONYMISIERT]. Sie hatten drei Kinder: [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher gab an, dass [ANONYMISIERT] 1937 gestorben sei.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass Anna und Susanne Marcus Jüdinnen waren und in der Josefstädterstrasse in Wien, Österreich, wohnten. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass Anna und Susanne Marcus Immobilien besaßen, unter anderem in der Bahnhofstrasse 55 in Zürich, welche unter dem Körperschaftsnamen *Merkon A.G.* lief. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab des weiteren an, dass Anna und Susanne Marcus in Konzentrationslager deportiert wurden, und dass Anna Marcus in Theresienstadt und Susanne Marcus in Auschwitz umkam. Gemäss der Angaben in der Anspruchsanmeldung, wurden die beiden Brüder von Susanne Marcus auch im Holocaust ermordet.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte weiter, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], nach dem Zweiten Weltkrieg im eigenen Namen und im Namen seines Bruder und fünf weiterer überlebender Cousins mehrfach versucht habe, das Familienvermögen, das von den Nationalsozialisten konfisziert worden war, zurückerstattet zu bekommen. Zur Unterstützung seiner Anspruchsanmeldung reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 1] Kopien von Briefen ein, die sein Vater am 16. August 1946 an den U.S.-Aussenminister und am 10. Mai 1949 an das *Office of Military Government for Germany* schrieb. In diesen Briefen machte der Vater seinen Anspruch auf das Vermögen seiner Mutter [ANONYMISIERT], seiner Tante Anna Marcus und seiner Cousine Susanne Marcus geltend. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte auch eine eidesstattliche Erklärung seines Vaters vom 2. Dezember 1946 das konfiszierte Vermögen betreffend ein. In dieser Erklärung bestätigt [ANONYMISIERT], dass die vollständigen Anteile der Firma *Merkon A.G.* in der Bahnhofstrasse 55 in Zürich einen Grossteil des Vermögens von Anna und Susanne Marcus ausmachten. [ANONYMISIERT] beeidigt in der Erklärung auch, dass die *Merkon A.G.* in Besitz von Zürcher Immobilien war, einschliesslich eines Hauses in der Mutschellenstrasse 47 in Zürich-Wollishofen. Gemäss der Erklärung von [ANONYMISIERT] waren die Anteile an der *Merkon A.G.* ursprünglich bei der [ANONYMISIERT I] in Zürich hinterlegt und wurden dann im Auftrag der Deutschen Reichsbank an die *Creditanstalt-Bankvelin* überwiesen. Danach wurden sie von den nationalsozialistischen Behörden konfisziert.²

² Die Konten, auf die in der eidesstattlichen Erklärung von [ANONYMISIERT] Bezug genommen wird, wurden weder in den ICEP-Untersuchungen identifiziert, noch wurden sie dem CRT zur Verfügung gestellt.

Die Briefe, die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] genwert der Liquidation den Erben von Anna und Susanne Marcus ausbezahlt wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, er sei der Enkel von [ANONYMISIERT] und sei am 1. Mai 1947 in Boston, Massachusetts, geboren worden. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt seine Brüder [ANONYMISIERT], am 13. Februar 1943 in Boston geboren, und [ANONYMISIERT], am 30. Mai 1953 in Boston geboren. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt auch seine Cousine [ANONYMISIERT]. Sie ist die Enkelin von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und wurde am 11. April 1910 in New York geboren.

Von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie die Kontoinhaberinnen Anna und Susanne Marcus als die Tante und die Cousine der Grossmutter mütterlicherseits ihres Ehemannes identifiziert. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Anna Marcus mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Diese hatten zwei Kinder: Susanne und [ANONYMISIERT]. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass [ANONYMISIERT] der Bruder von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass [ANONYMISIERT] 1937 starb, und dass Anna und Susanne Marcus, beide Jüdinnen, im Holocaust umkamen.

Gemäss der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hatte [ANONYMISIERT] ein Kind, [ANONYMISIERT], die mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] hatten zwei Kinder: [ANONYMISIERT], geboren am 20. November 1914 und gestorben am 7. Juli 1971, und [ANONYMISIERT], geboren am 7. Februar 1917 und gestorben am 6. März 1972. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie die Witwe von [ANONYMISIERT] sei und dass sie am 26. März 1917 in Magdeburg, Deutschland geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertritt ihre Kinder [ANONYMISIERT], geboren am 15. März 1956, [ANONYMISIERT], geboren am 22. Juni 1951 und [ANONYMISIERT], geboren am 9. März 1943. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertritt auch die beiden Kinder von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]: [ANONYMISIERT], geboren am 2. November 1939 und [ANONYMISIERT], geboren am 13. Juni 1957.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] das Testament von [ANONYMISIERT] ein, das in Bezug auf ihren Besitz belegt, dass [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ihre Erben waren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen der Bank I enthalten eine Bankkundenkarte. Gemäss diesen Unterlagen waren Frau Anna Marcus und Fräulein Susanne Marcus aus Wien die Kontoinhaberinnen des Solidarkontos. Die Unterlagen lassen erkennen, dass die Kontoinhaberinnen ein Wertschriftendepot besaßen, das am 23. Dezember 1938 geschlossen wurde. Darüber hinaus zeigen die Bankunterlagen, dass die Kontoinhaberinnen vier Kontokorrentkonten besaßen. Eines der Kontokorrentkonten wurde am 20. April 1938, das andere am 28. Dezember 1938

geschlossen. Die Unterlagen geben keinen Hinweis auf den Wert der Kontokorrentkonten zum Zeitpunkt der Auflösung.

Es ist nicht bekannt, wann die anderen beiden Kontokorrentkonten aufgelöst wurden. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, fanden diese beiden Kontokorrentkonten nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass sie aufgelöst wurden. Diese Buchprüfer schlossen, dass nach 1945 nicht mehr auf diese Kontokorrentkonten zugegriffen wurde.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberinnen oder ihre Erben den Gegenwert selbst erhalten haben.

Informationen vom Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, das in Österreich lebende Juden mit Vermögen über einem bestimmten Wert dazu verpflichtete, ein Formular einzureichen, um ihren Besitz registrieren zu lassen. Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über den Besitz von Anna Marcus, Susanne Marcus und den Nachlass von [ANONYMISIERT] vertreten durch Susanne Marcus.

Diese Dokumente belegen, dass Susanne Marcus die Tochter von Anna Marcus und [ANONYMISIERT] war. Dass [ANONYMISIERT], der Bankpräsident war, 1937 starb, und dass Anna und Susanne Marcus seine einzigen Erben waren. Susanne und Anna Marcus lebten in Wien und hatten folgende Adressen: Opolzergasse 6 und Josefstädterstrasse 21.

Die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses zeigen, dass Anna und Susanne Marcus gemeinsam ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent bei der Bank I besaßen. Der Marktwert der Wertschriften in dem Depot bei der Bank I belief sich am 27. April 1938 auf 50.295,68 Reichsmark (dies entspricht 88.258,86 Schweizer Franken³). Darüber hinaus zeigen die Unterlagen, dass die meisten Wertschriften im November 1938 verkauft wurden, dass der Erlös von 46.672,38 Reichsmark (dies entspricht 81.900,69 Schweizer Franken) nach Österreich überwiesen wurden, und dass die restlichen Wertschriften einem Wert von 30.498,00 Schweizer Franken entsprachen. Somit belief sich der Gesamtwert der Wertschriften, die sich im November 1938 im Wertschriftendepot befanden, auf 112.398,69 Schweizer Franken. Die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses belegen, dass der Gegenwert eines Kontokorrenten, das Anna und Susanne Marcus bei der Bank I besaßen, 233,02 U.S.-Dollar (dies entspricht 1.018,30 Schweizer Franken) betrug.

Des weiteren zeigen die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses, dass sich im Besitz von Anna Marcus, Susanne Marcus und im Nachlass von [ANONYMISIERT] ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent bei der Bank II befand. Der Marktwert der Wertschriften in diesem Depot belief sich am 27. April auf 77.140,20 Reichsmark (dies

³ Das CRT hält sich bei der Umrechnung des Betrags in Schweizer Franken an die offiziellen Wechselkurse.

entspricht 135.365,62 Schweizer Franken) und auf 177.000,00 Schweizer Franken. Gemäss diesen Aufzeichnungen wurde ein Teil der Wertschriften im November 1938 verkauft. Der Erlös aus diesem Verkauf, der sich auf 109.473,77 Reichsmark (dies entspricht 192.104,57 Schweizer Franken) belief, wurde nach Österreich überwiesen. Die restlichen Wertschriften hatten einen Wert von 126.500,00 Schweizer Franken. Somit betrug der Gesamtwert der Wertschriften bei der Bank II im November 1938 318.604,57 Schweizer Franken. Der Gegenwert des Kontokorrenten betrug im November 1938 3.668,00 Schweizer Franken.

Die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses zeigen auch, dass Anna und Susanne Marcus verschiedene Wertschriften, zahlreiche Konten bei verschiedenen Banken in Österreich, Deutschland und in der Tschechoslowakei besaßen. Dass sie Immobilien in Wien besaßen und dass ihr Gesamtvermögen im April 1938 etwa 1.900.000,00 Reichsmark entsprach. Des weiteren belegen die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses, dass Anna und Susanne Marcus eine Immobilie in der Mutschellenstrasse 47 in Zürich besaßen.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhaberinnen

Die Ansprecher haben die Kontoinhaberinnen plausibel identifiziert. Die von den Ansprechern eingereichten Informationen über den Familienstand von Anna und Susanne Marcus stimmt mit den unveröffentlichten Informationen über die Kontoinhaberinnen in den Bankdokumenten überein. Darüber hinaus stimmen die von den Ansprechern eingereichten Informationen, einschliesslich des Namens von Anna Marcus Ehemann und seines Todesdatums, der Strassenname von Anna und Susanne Marcus und die Informationen über die Immobilien, die ihre Verwandten in Zürich besaßen, überein. All dies stimmt mit den Informationen im österreichischen Personenverzeichnis über die Kontoinhaberinnen überein.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung die Namen der Personen Anna Marcus und Susanne Marcus enthält. Dort ist auch belegt, dass sie in Wien, Österreich lebten. Dies stimmt mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über die Kontoinhaberinnen überein. Die Datenbank enthält Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Status der Kontoinhaberinnen als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberinnen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecher sagten aus, dass die Kontoinhaberinnen Jüdinnen waren, dass Anna Marcus in Theresienstadt und Susanne Marcus in Auschwitz umkam. Wie oben erwähnt, sind die Namen Anna Marcus und Susanne Marcus in der CRT-Datenbank der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung enthalten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und den Kontoinhaberinnen

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit den Kontoinhaberinnen verwandt sind, indem sie detaillierte Stammbäume eingereicht haben, die belegen, dass der Grossvater väterlicherseits von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und die Grossmutter mütterlicherseits von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] verstorbenem Ehemann Geschwister von [ANONYMISIERT] waren, der wiederum der Ehemann der Kontoinhaberin Anna Marcus und der Vater der Kontoinhaberin Susanne Marcus war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte auch Briefe ein, die belegen, dass sein Vater und die Mutter des verstorbenen Ehemannes der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] Erben von Anna Marcus waren.

Verbleib des Kontoguthabens

Der vorliegende Tatbestand hat Ähnlichkeit mit anderen Fällen, die das CRT behandelt, in denen österreichische Bürger jüdischen Glaubens nach dem Anschluss ihr Vermögen für das Personenverzeichnis von 1938 offenlegen mussten. Daraufhin wurden ihre Konten unbekannt von wem geschlossen oder das Guthaben wurde auf von Nationalsozialisten kontrollierte Banken überwiesen. Gemäss dem Präzedenzfall des CRT ist es wahrscheinlich, dass das Kontoguthaben in solchen Fällen an die Nationalsozialisten gezahlt wurde. In Bezug auf das Wertschriftendepot, das am 23. Dezember 1938 aufgelöst wurde, das Kontokorrent, das am 20. April 1938 aufgelöst wurde, und das Kontokorrent, das am 28. Dezember 1938 aufgelöst wurde, stellt das CRT in Anwendung der Annahmen (a), (d), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhaberinnen noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

In Bezug auf die beiden Kontokorrentkonten, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt aufgelöst wurden, in Anbetracht des Todes der Kontoinhaberinnen im Konzentrationslager und die Anwendung der Annahmen (d), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhaberinnen noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

In Bezug auf das Wertschriftendepot und das Kontokorrent bei der Bank II, die im Österreichischen Staatsarchiv identifiziert wurden, geht aus den Unterlagen der Archive hervor, dass der Inhalt dieser Depots im November 1938 nach Österreich überwiesen wurde. In Anwendung der Annahmen (a), (d), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhaberinnen noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaberinnen oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat bestimmt, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher ausgestellt wird. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens legten die Ansprecher plausibel dar, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1], seine Verwandten, die er vertritt, als auch die Personen, die von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertreten werden, mit den Kontoinhaberinnen verwandt sind. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Darüber hinaus hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberinnen noch ihre Erben den Gegenwert der Konten, auf den Anspruch erhoben wurde, erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Bank I

Bei der Bank I besaßen die Kontoinhaberinnen ein Wertschriftendepot und vier Kontokorrentkonten. Der Wert des Wertschriftendepots und eines der Kontokorrentkonten ist im Österreichischen Staatsarchiv aufgelistet. Die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses geben zu erkennen, dass der Wert des Wertschriftendepots, das Anna und Susanne Marcus gemeinsam besaßen, am 12. November 1938 112.398,69 Schweizer Franken betrug, und dass das Guthaben des Kontokorrenten 1.018,30 Schweizer Franken betrug. Somit belief sich der Gesamtwert des Wertschriftendepots und des Kontokorrenten gemäss dem österreichischen Personenverzeichnis im Jahre 1945 auf 113.416,99 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 1.361.003,80 Schweizer Franken.

Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wird in Fällen, in denen wie im Fall der übrigen drei Kontokorrentkonten der Wert unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrenten 2.140,00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der drei weiteren Kontokorrentkonten, die in den Bankunterlagen gefunden wurden, beläuft sich auf 6.420,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 77.040,00 Schweizer Franken.

Bank II

Die Unterlagen des österreichischen Personenverzeichnisses geben zu erkennen, dass der Wert des Wertschriftendepots bei der Bank II, das im Besitz von Anna Marcus, Susanne Marcus und dem Nachlass von [ANONYMISIERT] war, am 12. November 1938 318.604,57 Schweizer

Franken betrug. Der Wert des Kontokorrenten bei derselben Bank betrug 3.668,00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der Konten bei der Bank II belief sich somit auf 322.272,57 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 3.867.270,80 Schweizer Franken. Insgesamt beläuft sich der zugesprochene Betrag auf 5.305.314,60 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Laut Artikel 23(e) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehepartner des Kontoinhabers noch Nachkommen der Kontoinhaber Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen gemäss der Vertretung an die Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Darüber hinaus findet Artikel 23 (g) der Verfahrensregeln, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher, die mit dem Kontoinhaber nicht blutsverwandt jedoch verschwägert sind, in Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit, wenn keine der Personen gemäss Artikel 23 (1) (a-f) Anrecht auf einen Auszahlungsentscheid hat. Im vorliegenden Fall tritt Artikel 23(g) in Kraft, dass die Kontoinhaberin Anna Marcus geb. [ANONYMISIERT] mit den Schwestern ihres Ehemannes [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] und mit seinem Bruder [ANONYMISIERT] verschwägert war, und da keine ihrer Verwandten eine Anspruchsanmeldung auf diese Konten eingereicht hat. Genauso verhält es sich bei Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], der Töchter der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], des Neffen der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], und ihrer Nichte, [ANONYMISIERT], haben einen Anspruch, da sie Nachkommen von [ANONYMISIERT] sind, der wiederum der Vater von [ANONYMISIERT] und der Grossvater von Susanne Marcus war.

Das CRT nimmt des weiteren zur Kenntnis, dass, gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln, sowohl die Kinder der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] als auch ihr Neffe und ihre Nichte, die Blutsverwandte von [ANONYMISIERT] und Susanne Marcus sind, ein grösseren Anspruch auf die Konten haben als Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die mit den Kontoinhaberinnen nur verschwägert ist.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt in diesem Verfahren seine beiden Brüder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], und seine Cousine, [ANONYMISIERT]. Gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln, haben Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] jeweils Anrecht auf ein Neuntel (1/9) der Auszahlungssumme. [ANONYMISIERT] steht ein Drittel (1/3) der Auszahlungssumme zu. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertritt die Kinder ihrer Schwester, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln steht den Töchtern der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] jeweils ein Achtel (1/8) der Auszahlungssumme zu. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] erhalten jeweils ein Zwölftel (1/12) der Auszahlungssumme.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen ihre Anspruchsanmeldung betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT leitet diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht weiter, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 24 April 2003